

Ausstellerbedingungen für die Zulassung zur Berlindentale 2009

1. Zweck und Organisation der Berlindentale

- a) Die Berlindentale ist eine Eigenveranstaltung derjenigen Dentalfachhändler („Dentaldepots“), die
 - im regionalen Einzugsgebiet der Berlindentale tätig sind und
 - der Veranstaltergemeinschaft („Veranstalterin“) angehören (nachstehend „veranstaltende Dentaldepots“ genannt).Die Veranstalterin beauftragt eine Gesellschaft ihrer Wahl als Organisatorin mit der Durchführung der Berlindentale („Organisatorin“).
- b) Die Berlindentale richtet sich ausschließlich an Fachbesucher, namentlich Zahnärztinnen und Zahnärzte, Zahntechnikerinnen und Zahntechniker, Studierende der Zahnmedizin, ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zahnkliniken sowie nichtärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Zahnarztpraxen, Zahnkliniken und Zahntechniklaboren.
- c) Aufgabe der Berlindentale ist es, den Fachbesuchern das Warenortiment der veranstaltenden Dentaldepots und deren Kooperationspartner sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen zu präsentieren.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Als Aussteller wird ausschließlich zugelassen:

- jedes veranstaltende Dentaldepot (Ziff. 1a);
- wer Produkte für das zahnmedizinische und/oder das zahntechnische Berufsfeld herstellt, importiert und/oder als Zwischenhändler vertreibt und mindestens 30 % seines „maßgeblichen Umsatzes“ über den Vertrieb mit einem oder mehreren veranstaltenden Dentaldepots (Ziff. 1a) erwirtschaftet hat. „Maßgeblicher Umsatz“ im Sinne des vorstehenden Satzes ist der Umsatz, den der Bewerber in dem der Berlindentale vorausgegangenen Geschäftsjahr mit Kunden, die ihren Sitz im örtlich relevanten Markt der Berlindentale (Berlin-Brandenburg und angrenzende Regionen) haben, erzielt hat; oder
- mit Zahnarztbelangen befasste Banken, Versicherungen, Behörden, Verbände, Universitäten, Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Vereine und Stiftungen, es sei denn, dass diese Produkte für das zahnmedizinische und/oder das zahntechnische Berufsfeld herstellen, importieren und/oder als Zwischenhändler vertreiben.

3. Zulassungsverfahren

- a) Auf Anforderung erhalten die Bewerber von der Organisatorin die Ausschreibungsunterlagen und eine Selbstauskunft zugesandt. Mit der Übersendung der Unterlagen setzt die Veranstalterin u.a. fest, wann die Anmeldefrist beginnt und endet.
- b) Bis zum Ablauf der Anmeldefrist nimmt die Organisatorin Bewerbungen entgegen. Sind die Ausschreibungsunterlagen und die Selbstauskunft innerhalb der Anmeldefrist bei der Organisatorin eingegangen, prüft die Veranstalterin anhand der Selbstauskunft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Ziffer 2. Liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor, übermittelt die Organisatorin den Bewerbern unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Eingang der Bewerbung, eine in Textform gehaltene Zulassungserklärung der Veranstalterin. Liegen die Voraussetzungen nach Ziffer 2 nicht vor, erhält der Bewerber unverzüglich eine in Textform gehaltene Ablehnungserklärung der Veranstalterin.
- c) Wird der Bewerber zugelassen, erhält er gleichzeitig die Anmeldeunterlagen für die verbindliche Anmeldung als Aussteller.
- d) Die Veranstalterin kann ihre Zulassungsentscheidung zurücknehmen, wenn ihr nachträglich Tatsachen bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis zu einer anderen Entscheidung geführt hätte, insbesondere, wenn die Angaben des Bewerbers in der Selbstauskunft unrichtig sind.

4. Pflichten der Aussteller

- a) Jeder Aussteller ist verpflichtet,
 - die Anmeldeunterlagen und die Selbstauskunft sachlich richtig und vollständig auszufüllen,
 - die Anmeldefrist einzuhalten,
 - die zur Ausstellung angemeldeten Produkte und Dienstleistungen vollständig anzugeben,
 - eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen,
 - während der Veranstaltung ausschließlich die in der Anmeldebestätigung zugelassenen Produkte und Dienstleistungen auszustellen, zu bewerben, anzubieten oder in sonstiger Weise dem Publikum zugänglich zu machen,
 - auf der Berlindentale jeden Hinweis auf nicht zugelassene Produkte oder Dienstleistungen zu unterlassen,
 - die ihm vermietete Standfläche nicht ohne vorherige Zustimmung der Organisatorin unterzuvermieten oder in anderer Weise ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen,
 - sich auf der Berlindentale fachhandelstreu zu verhalten
 - jede nachträgliche Änderung seines Vertriebswegs oder seines Angebots

an Produkten und Dienstleistungen der Veranstalterin unverzüglich und unaufgefordert in Textform anzuzeigen.

- b) Verstößt der Aussteller gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen, hat er der Veranstalterin eine von dieser festzusetzende, im Streitfall gerichtlich zu überprüfende Vertragsstrafe von bis zu € 30.000,00 zu zahlen; der Einwand des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen.
- c) Sagt der Aussteller nach Ablauf des Anmeldetermins seine Teilnahme an der Berlindentale aus Gründen ab, die er zu vertreten hat, so bleibt er verpflichtet, die im Rahmen der Anmeldung in Auftrag gegebenen Leistungen der Organisatorin zu bezahlen. Insbesondere hat er die volle Standmiete zu entrichten. Die Organisatorin hat sich jedoch die Leistungen anrechnen zu lassen, die sie (etwa durch eine anderweitige Vermietung der Fläche oder des Ausstellungsstandes) von Dritten erhält. Die Organisatorin kann jedoch für den Mehraufwand der anderweitigen Vermietung pauschalierten Aufwendersatz in Höhe von 10 % der mit dem Aussteller vereinbarten Vertragssumme verlangen. Darüber hinaus hat sie Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe von weiteren 10 % der Vertragssumme; dem Aussteller steht der Nachweis offen, dass der Organisatorin kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

5. Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

- a) Die Organisatorin rechnet über ihre Leistungen zu folgenden Zeitpunkten ab:
 - Überlassung von Mietflächen: sechs Wochen vor der Berlindentale
 - Bau von Ausstellungsständen: 33 % bei Auftragsvergabe, 33 % bei Aufbaubeginn, 34 % bei Übergabe
 - Mietmöbel: zwei Wochen nach Schluss der Veranstaltung;
- b) Die Rechnungen der Organisatorin über Mietflächen und Mietmöbel sind eine Woche nach Zugang ohne Abzug fällig, die Rechnungen über Leistungen im Standbau binnen zwei Werktagen.
- c) Alle von der Organisatorin angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- d) Die Ausstellungsstände und alle zur Übertragung des Eigentums auf den Aussteller gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen der Organisatorin gegen den Aussteller aus der gesamten Geschäftsbeziehung Eigentum der Organisatorin. Der Aussteller ist verpflichtet, bei Pfändungen oder sonstigen Interventionen Dritter die Organisatorin unverzüglich zu benachrichtigen sowie alle Schritte zu unternehmen, die zur Sicherung des Eigentums der Organisatorin erforderlich sind. Alle Kosten zur Sicherung und Rückgewinnung des Eigentums der Organisatorin gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Aussteller kann die Freigabe von Sicherheiten verlangen, soweit der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

6. Gewährleistung

- a) Die Organisatorin stellt die Standflächen und die Eventorganisation zur Verfügung. Sie haftet jedoch nicht für einen bestimmten Erfolg der Berlindentale, insbesondere nicht für die Erreichung bestimmter Besucherzahlen oder Kundenkontakte oder für die Erreichung der von dem Aussteller mit der Teilnahme verfolgten wirtschaftlichen Ziele.
- b) Hat der Aussteller bei der Organisatorin den Bau eines Ausstellungsstandes bestellt, ist der Aussteller verpflichtet, den Stand abzunehmen. Sowohl die Organisatorin als auch der Aussteller kann verlangen, dass ein schriftliches Abnahmeprotokoll errichtet wird. Die Abnahme hat vor der offiziellen Eröffnung der Berlindentale zu erfolgen. Wirkt der Aussteller trotz Aufforderung der Veranstalterin an der Abnahme nicht mit, so gilt die Abnahme mit Eröffnung der Berlindentale für den Publikumsverkehr als erfolgt. Im Falle von Mängeln des Ausstellungsstandes kann der Aussteller nur Nachbesserung verlangen. Im Übrigen sind alle Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, sofern nicht der Organisatorin Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7. Sonstige Bestimmungen

- a) Die Bewerbung und die Anmeldung zur Ausstellung, die Zulassungsentscheidung und jede sonstige auf die Teilnahme an der Berlindentale bezogene Willenserklärung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- b) Für die Bewerbung zur und für die Teilnahme an der regionalen Berlindentale gelten ausschließlich diese Ausstellerbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Ausstellers gelten nicht. Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- c) Sollte eine Klausel dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt eine rechtlich zulässige und wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung.
- d) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Veranstaltungsort der Berlindentale. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.